

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1) und Gesetz zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung („Amtsblatt“, Nummer 42/2018), verabschiedete Tehnomont d.d., mit dem Sitz in Pula, Industrijska 4, persönliche Identifikationsnummer (*OIB*): 30999020365, als der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende von Tehnomont d.d., mit vorheriger Zustimmung des Betriebsrates von Tehnomont d.d. vom 14 Mai 2018 gemäß Artikel 151 Abs. 1 Z. 7 des Arbeitsgesetzes („Amtsblatt“ 93/14 und 127/17), am 15. Mai 2018 folgende

ORDNUNG ZUM EINSATZ UND DURCHFÜHRUNG DER VIDEOÜBERWACHUNG

Artikel 1

Die Ordnung zum Einsatz und Durchführung der Videoüberwachung in der Gesellschaft Tehnomont d.d. (nachfolgend als "Ordnung" bezeichnet) legt den Zweck und Umfang der erhobenen Daten, die Mittel und Dauer der Datenspeicherung, die Verwendung der aufgezeichneten Daten, sowie den Schutz der Rechte der Arbeitnehmer und aller anderen Personen, die sich in den Räumen und auf dem Gelände der Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher aufhalten, fest.

Artikel 2

Diese Ordnung wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1), dem Gesetz zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung („Amtsblatt“, Nummer 42/2018) sowie anderen Verordnungen, die den Schutz personenbezogener Daten und die Durchführung der Videoüberwachung regeln, angemessen angewendet.

Artikel 3

(1) Die Videoüberwachung wird zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer und aller anderen Personen, die sich in den Räumen und auf dem Gelände der Gesellschaft Tehnomont d.d. aufhalten sowie in den Räumen und auf dem Gelände, für die die Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher den Vertrag über die Konzession zur Nutzung des maritimen Bereichs für gewerbliche Zwecke als zweckbestimmter Hafen – Yachthafen Veruda abgeschlossen hat, eingesetzt.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecken wird die Videoüberwachung zur Verhinderung von Straftaten gegen das Eigentum der Gesellschaft Tehnomont d.d. eingesetzt, z.B. Diebstahl, Raub, Einbruch, Gewalt, Beschädigung, Zerstörung u.ä.

(3) Die Videoaufnahmen dürfen ausschließlich zu den in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten Zwecken und für keine anderen Zwecke verwendet werden.

Artikel 4

(1) Von der Videoüberwachungsanlage werden ausschließlich das Gelände der Gesellschaft Tehnomont d.d., einschließlich Werksgelände, Parkplatz und Produktionsanlagen an der Adresse Industrijska 4, und der Yachthafen Veruda an der Adresse Cesta prekomorskih brigada 12, einschließlich des dem Vertrag über die Konzession zur Nutzung des maritimen Bereichs für gewerbliche Zwecke als zweckbestimmter Hafen – Yachthafen Veruda gegenständlichen Geländes, erfasst, und zwar insbesondere Stege, Parkplätze, Landliegeplätze, Serviceladen, und Rezeption/Wechselstube.

(2) Die Videoaufnahmen werden mit einem Bildaufzeichnungsgerät angefertigt und maximal sechs Monate lang gespeichert. Danach werden die Aufnahmen endgültig gelöscht.

(3) Im begründeten Bedarfsfall, und zwar zum Zwecke der Beweisführung, kann die Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher eine Entscheidung abhängig vom konkreten Einzelfall treffen, dass die betreffenden Daten über die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Speicherfrist hinaus aufbewahrt werden, und zwar auf die Weise und so lange wie in Absatz 4 dieses Artikels festgelegt.

(4) Die Videoaufnahmen, mit denen eine Verletzung des Überwachungszwecks beweisbar wird, werden auf einem optischen Datenträger (CD, DVD, o.ä.) für ein Jahr bzw. bis zur eventuellen Beendigung des jeweiligen Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds- oder eines anderen gleichwertigen Verfahrens gespeichert.

Artikel 5

(1) Die Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher ist verpflichtet sicherzustellen, dass am Eingang zu dem Gelände, sowie in den Firmenräumen, eine deutlich sichtbare Hinweistafel angebracht wird, dass das Gelände per Videoaufzeichnung überwacht wird. Die Mitteilung an die Beschäftigten über die Videoüberwachung wird schriftlich erfolgen. Die Mitteilung muss eine Erklärung darüber, was aufgezeichnet wird, sowie die Informationen zum Zweck und zur Speicherdauer der Aufnahmen enthalten.

(2) Personen, die von den Videoaufnahmen betroffen sind, werden von der Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher auf die Videoüberwachung mit Überwachungskameras oder anderen Aufzeichnungssystemen mittels eines Hinweisschildes mit entsprechenden Symbolen vor Ort hingewiesen. Durch einen solchen Hinweis müssen die Informationen zum Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter und die Kontaktdaten für die betroffenen Personen, an die sie sich zur Ausübung ihrer Rechte wenden können, mitgeteilt werden.

Artikel 6

(1) Die Videoaufnahmen unterliegen dem Berufsgeheimnis und werden nach der Datenschutzordnung und der vorliegenden Ordnung verarbeitet.

(2) Die befugte Person bei der Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher und der befugte Auftragsverarbeiter haben sowohl direkten Zugriff auf Überwachungskameras als auch Fernzugriff über Internet. Dieser Zugriff ist passwortgeschützt.

Artikel 7

Die befugten Personen bei der Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher und der Auftragsverarbeiter müssen ein Verzeichnis führen, aus dem hervorgeht, wann und von wem gewisse personenbezogene Daten aus dem Videoüberwachungssystem verwendet oder anderweitig verarbeitet wurden (Erstellung einer Kopie).

Artikel 8

Den Zugang zum Archiv für Videoaufnahmen und das Recht, die Videoaufnahmen einzusehen, haben nur die befugten Personen der Gesellschaft Tehnomont d.d., als Verantwortlicher, und der Auftragsverarbeiter.

Artikel 9

(1) Der Vorstand der Gesellschaft Tehnomont d.d., als Verantwortlicher, und der Auftragsverarbeiter sind für die Beurteilung bezüglich der Notwendigkeit und der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Erhebungszweck und für die abschließende Entscheidung über den Zugang Dritter zu den Videoaufnahmen sowie über ihre Übertragung und Speicherung auf tragbaren Speichermedien verantwortlich.

(2) Wenn und soweit der Vorstand der Gesellschaft Tehnomont d.d., als Verantwortlicher, die befugten Personen des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter es für erforderlich finden, werden auf tragbaren Speichermedien die Aufnahmen von einzelnen Vorfällen gespeichert, wenn es um Beweismittel in Beschwerde-, Schadensersatz-, Disziplinar- oder Strafverfahren geht.

(3) Der Vorstand der Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher kann beschließen, dass die Aufnahmen von einzelnen außerordentlichen Vorfällen auf tragbaren Speichermedien zur späteren Rekonstruktion und Sicherheitsüberprüfung gespeichert werden. Die Speicherung auf tragbaren Speichermedien wird vom dazu bestellten Mitarbeiter durchgeführt.

(4) Die Aufnahmen auf tragbaren Speichermedien müssen in geschützten Firmenräumlichkeiten sicher verwahrt werden.

Artikel 10

(1) Falls die Aufnahmen von einem konkreten Vorfall oder Situation Anlass zum Verdacht einer Straftat geben, muss das der Polizei gemeldet sein. Auf Antrag der Polizei oder anderer zuständigen Behörden wird ihnen die Aufzeichnung in schriftlicher Form oder auf einem tragbaren Speichermedium zugestellt werden.

(2) Jede Weitergabe einer Kopie der Aufnahme wird in das Register der gespeicherten und weitergegebenen Daten eingetragen.

Artikel 11

(1) Der Auftragsverarbeiter ist von der Gesellschaft Tehnomont d.d. mit der Durchführung der Videoüberwachung und der Wartung der Geräte und Systeme bzw. Hard- und Software nach allen geltenden Vorschriften vertraglich beauftragt.

(2) Die Videoüberwachungsanlage muss folgende technische Anforderungen erfüllen:

- Zugang auf Systemeinstellungen ist nur mit einem speziellen Passwort möglich;

- strenge Verwaltung der Zugangsrechte des Bedienungspersonals für das Videüberwachungssystem und Überwachung der Verwendung der Aufnahmen (Einsehen, Kopieren, Löschen):
 - wann ein Bediener des Videüberwachungssystems sich eingeloggt hat, wann er angekommen ist, welche Aufzeichnungen er verwendet hat (Anzahl der Kameras zur Aufzeichnung über den Zeitraum von - bis zu);
- automatische Löschung alter Aufnahmen in chronologischer Reihenfolge abhängig von der aufgezeichneten Datum und Uhrzeit;
- Verhinderung der Übertragung von Aufnahmen über Computernetzwerke (außer dem Standort des Auftragnehmers und/oder des befugten Beschäftigten an einem externen Standort);
- Übertragung der Aufnahmen auf tragbare Speichermedien ist nur dem Verantwortlichen, bzw. dem Auftragsverarbeiter mit vorheriger Genehmigung des Verantwortlichen, gestattet.

Artikel 12

(1) Weder die befugten Personen der Gesellschaft Tehnomont d.d., als Verantwortlicher, noch der Auftragsverarbeiter noch irgendeine andere Person dürfen die im Rahmen der Videüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten außerhalb ihrer rechtmäßigen Zwecke verwenden. Nur dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter, bzw. den dazu befugten Beschäftigten ist gestattet, über die Videoaufnahmen zu verfügen.

(2) Die Gesellschaft Tehnomont d.d. als Verantwortlicher wird durch Sonderbeschluss eine Person für den Zugang und die Verarbeitung der im Rahmen der Videüberwachung erhobenen personenbezogenen Daten bestellen.

Artikel 13

Diese Ordnung kann auf die gleiche Art und Weise und nach dem gleichen Verfahren geändert und ergänzt werden, wie sie ursprünglich verabschiedet wurde.

Artikel 14

Diese Ordnung tritt in Kraft und wird anwendbar 8 (acht) Tage nach Veröffentlichung am schwarzen Brett und auf der Website des Verantwortlichen.

Tehnomont d.d.
Vorstandsvorsitzende
Gordana Deranja